



Dipl.-Kfm. Josef Seeger

Beermann & Seeger Steuerberatungsges. mbH
Melle

In Deutschland hat die Zahl der Scheidungen in den letzten Jahren leicht zugenommen. Aktuell werden etwa 11 von 1.000 Ehen beendet.

Gehen Ehepartner getrennte Wege, hat das auch steuerrechtliche Konsequenzen. Dies wird leider häufig übersehen, da sich das Paar meist vorrangig um Unterhalt, Sorgerecht für die Kinder und den Zugewinnausgleich kümmert. Oft wird dann festgestellt, dass die getroffenen Vereinbarungen aus steuerlicher Sicht nicht vorteilhaft waren.

Was ist also zu beachten?

Veranlagung zur Einkommensteuer

Den meist günstigeren Splittingtarif kann das Paar in der Regel bereits vor der Scheidung nicht mehr beanspruchen, denn Voraussetzung hierfür ist, dass das Paar nicht dauerhaft getrennt lebt. Ein mindestens 12-monatiges Getrenntleben ist aber andererseits Voraussetzung, damit ein Richter überhaupt die endgültige Trennung ausspricht. Damit ist der Splittingtarif im Jahr der Scheidung regelmäßig nicht anwendbar.

In vielen Fällen wollen die Ex-Partner keine gemeinsame Steuererklärung abgeben, obwohl dies steuerlich möglich und geboten wäre. Sie werden dann Ledigen gleichgestellt und erhalten den Grundtarif. Diese ungünstige Lösung wendet das Finanzamt bereits an, wenn nur ein Partner die Einzelveranlagung (früher: Getrennte Veranlagung) beantragt. Das kann für den jeweils anderen Ehegatten teuer werden! Er kann sich dagegen wehren, wenn der beantragende Ehegatte Einkünfte erzielt, die unterhalb des Grundfreibetrags liegen (2012: 8.004 € 2013: 8.130 €); in diesem Fall ist der Antrag auf Einzelveranlagung unwirksam.

Wahl der Lohnsteuerklassen

Grundsätzlich können Ehepartner die Kombinationen IV/IV oder III/V wählen, solange die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung noch vorliegen. Vor einer Scheidung sollten diese jedoch überdacht werden, da sie durch die einbehaltene Lohnsteuer unmittelbar Auswirkungen auf die Steu-

Steuerliche Folgen von Trennung und Scheidung

ernachzahlungen oder-erstattungen haben.

Getrennt lebende oder geschiedene Partner können sich vorab Freibeträge auf der Lohnsteuerbescheinigung eintragen lassen, wenn sie Unterhaltszahlungen leisten müssen, den vollen Kinderfreibetrag beanspruchen oder Scheidungskosten geltend machen möchten. Eingetragene Freibeträge führen zwingend zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Steuerbescheide und Zahlungsverpflichtungen

Für das getrennt lebende Ehepaar stellt das Finanzamt zwei Steuerbescheide aus, die bei einer Zusammenveranlagung den gleichen Inhalt haben. Bei der Einzelveranlagung wird für jeden Partner eine eigene Berechnung durchgeführt. In diesem Fall zahlt jeder seine eigenen Steuern.

Bei der Zusammenveranlagung gilt das Paar als Gesamtschuldner, d.h. das Finanzamt kann sich wegen der Steuerschuld an beide Partner wenden. Diese oftmals unerwünschte Regelung lässt sich vermeiden, indem beim Finanzamt ein Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld gestellt wird. Dann zahlt jeder wiederum seinen eigenen Anteil. Ein solcher Aufteilungsantrag ist insbesondere für den Partner ratsam, der kaum eigenes Einkommen bezieht, denn dann kann er vom Finanzamt nur für seine eigene anteilige Steuer belangt werden, ohne die Steuerbelastung des früheren Ehegatten.

Steuererstattungen stehen demjenigen zu, der sie zuvor (durch Lohnsteuerabzug oder geleistete Vorauszahlungen) an das Finanzamt abgeführt hat.

Kosten des Scheidungsverfahrens

Die Kosten der Ehescheidung sind als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Allerdings müssen Steuerzahler je nach familiärer und finanzieller Situation eine sogenannte zumutbare Belastung selbst tragen. Kosten, die diesen Betrag übersteigen, mindern die Steuerlast. Es kann daher sinnvoll sein, andere außergewöhnliche Belastungen, wie z.B. Krankheitskosten, die sich ansonsten nicht ausgewirkt hätten, geltend zu machen.

Als Kosten des Ehescheidungsverfahrens erkennt das Finanzamt beispielsweise Aufwendungen für Prozess- und Anwaltskosten oder für eine durchgeführte Mediation an. Nicht als außergewöhnliche Belastungen gelten Folgekosten einer Scheidung. Dazu gehören Notar- oder Grundbuchgebühren für die Umschreibung von Immobilien oder Aufwendungen für einen neuen Hausrat.

Unterhaltszahlungen

Die geleisteten Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner kann der Zahlende pro Jahr bis 13.805 € als Sonderausgaben oder bis 7.680 € als außergewöhnliche Belastungen absetzen.

Will man Unterhaltszahlungen an den früheren Ehepartner als Sonderausgaben abziehen, wird die Zustimmung des Empfängers benötigt (mittels eines Antrags auf der Anlage U), weil dieser die ihm

zugeflossenen Einnahmen als sonstige Einkünfte versteuern muss. Ein solcher Antrag gilt jeweils für ein Jahr. Vorteilhaft ist diese Variante, wenn die steuerliche Belastung beim Unterhaltsempfänger geringer ist als beim Zahlenden. Als Unterhaltszahlung gilt z. B. auch der Mietwert einer kostenlos überlassenen Wohnung.

Im Falle einer Bedürftigkeit des früheren Ehepartners können Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen beantragt werden. Vorteil dieser Variante ist, dass die Unterhaltszahlungen vom Unterhaltsempfänger nicht zu versteuern sind. Eigene Einkünfte des Empfängers allerdings können den Höchstbetrag des Antragstellers in Höhe von 7.680 € mindern.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern wird das Kindergeld an den Elternteil ausgezahlt, bei dem das Kind wohnt. Der andere Elternteil hat einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch in Höhe der Hälfte des Kindergeldes, wobei sich seine Unterhaltsverpflichtung insoweit verringert.

In der Steuererklärung hingegen erhalten beide Elternteile jeweils 50% der Kinderfreibeträge zugewiesen. Getrennt lebende Eltern können unter bestimmten Voraussetzungen ihre Freibeträge auf den anderen Elternteil übertragen.

Da mit der Scheidung in der Regel auch Alleinerziehung von Kindern verbunden ist, spielt der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende eine entsprechende Rolle. Er beträgt 1.308 € jährlich und kann beantragt werden, wenn das Kind beim Antragsteller gemeldet ist, ein Anspruch auf Kindergeld für dieses Kind besteht und keine weitere volljährige Person (z. B. ein neuer Lebenspartner) in der Wohnung gemeldet ist.

Auswirkungen auf Zugewinn- und Versorgungsausgleich

Die meisten Ehen bestehen im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Der seit der Heirat angesammelte Zugewinn wird im Falle einer Scheidung unter den Partnern ausgeglichen. Dies beurteilt das Finanzamt zwar nicht als Schenkung, und die Zahlung von Geld unterliegt auch nicht der Einkommensteuer. Erfolgt der Ausgleich aber z. B. durch Übertragung von Immobilien, kann dies u. U. Spekulationssteuer auslösen.

Mit Versorgungsausgleich ist der Ausgleich der gegenseitigen Rentenansprüche gemeint. Um die dadurch verminderten Ansprüche anschließend wieder auszugleichen, sind erhöhte Zahlungen erforderlich, die u. U. als Sonderausgaben abziehbar sind.

Fazit

Bei einer Scheidung sind Aspekte zu beachten, die zu gravierenden und oft nicht bedachten steuerlichen Folgen führen. Dabei sind auch zivilrechtliche Vorgaben zu beachten. Ein Expertengespräch ist in den meisten Fällen ratsam.